HWBA-Sitzung am 22.05.2024
SGA-Sitzung am 11.06.2024

Ergänzung zur Informationsvorlage der Verwaltung
Drucksachen Nr. 8027/2020-2025

Sachstand Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)

Am 16. Mai hat das Land NRW

- den Runderlass **Bußgeldkatalog Konsumcannabis** für Verstöße gegen die neuen Cannabis-Regelungen sowie
- den Erlass **Konsumverbot auf Volksfesten** veröffentlicht.

Der **Bußgeldkatalog** regelt:

- den Umgang mit Cannabis,
- das Konsumverbot zum Beispiel in der Nähe von Kindern und
- das Allgemeine Werbe- und Sponsoringverbot.

Man muss beispielsweise bis zu 1000 Euro zahlen, wenn man mehr Cannabisprodukte besitzt, als durch die Legalisierung erlaubt ist.

Wird man mit einem Joint an verbotenen Orten wie Fußgängerzonen erwischt, sind 50 bis 500 Euro fällig.

Wer in der Nähe von Jugendlichen Cannabis konsumiert, muss bis zu 1000 Euro Bußgeld zahlen.

Wirbt man unerlaubt für Cannabis oder eine sogenannte Anbauvereinigung, sind bis zu 30.000 Euro fällig.

Wer innerhalb von drei Jahren zwei Mal gegen die gleiche Regel verstößt, muss den doppelten Satz bezahlen.

Zudem stellt der Erlass klar, dass der Konsum von Cannabis bei **Großveranstaltungen wie Kirmes, Volksfesten oder Jahrmärkten** grundsätzlich verboten ist.

Der Veranstalter ist in der Pflicht, entweder Verstöße zu kontrollieren oder den Konsum auf dem Gelände pauschal zu verbieten.

Das Verbot gilt laut dem Erlass auch im Umkreis von 100 Metern rund um das Veranstaltungsgelände.

Gez.
Adamski
Beigeordneter